

18/SN-218/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-186/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 18. März 1986...

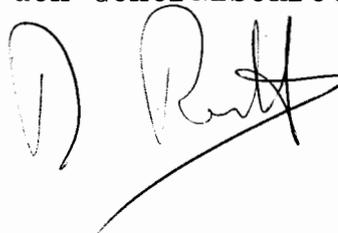
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

| |
|--|
| 3 Datum: 25. MÄRZ 1986 Verteilt 25.3.86 Reichenberger Dr. Wasserbauer |
|--|

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

Wien, am 17.3.1986
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-186/R
z.Schr.v.: 31.1. und 26.2.1986
G.Z.: 23 1009/1-V/4/86
23 1009/16-V/14/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kreditwesengesetz,
das Einkommensteuergesetz, das
Körperschaftsteuergesetz, das
Gewerbsteuergesetz, das Bun-
desgesetz über die Einführung
der Zinsertragssteuer, das
Strukturverbesserungsgesetz
und das PSK-Gesetz geändert
werden sollen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen
zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Zu Artikel I:

Zu Z 31 (§ 24):

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer ist durch den vorlie-
genden Entwurf einer Novelle zum Kreditwesengesetz insoweit
besonders betroffen, als dadurch die Ausübung der ihr von
der NÖ.Landesregierung übertragenen Revision der Raiffeisen-
kassen in Niederösterreich in Frage gestellt würde.

Gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (BGBl. 133/1903) wird die Revision von Genossenschaften grundsätzlich durch einen vom Bundesministerium für Inneres anerkannten Revisionsverband durchgeführt. Ein derartiger Revisionsverband ist dabei entweder in Vereins- oder in Genossenschaftsform zu errichten.

Als Ausnahme hievon bestimmt der § 14 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, daß Genossenschaften dann der Revision der Landesregierung unterstehen, wenn und solange diese das Revisionsrecht für sich beansprucht. Als Voraussetzung hierfür ist es jedoch erforderlich, daß

- a) die Genossenschaften Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus anderen ihrer Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen haben oder
- b) die Genossenschaften sich durch ihre Satzung ausdrücklich der Revision durch die Landesregierung unterwerfen.

Aufgrund der Bestimmungen der Genossenschaftsnovellen 1934 und 1936 kann die Landesregierung, sofern sie das Revisionsrecht beansprucht hat, eine Landwirtschaftskammer damit betrauen.

Die NÖ.Landesregierung hat mit Bekanntmachung vom 31.12.1929 (siehe Beilage I) ihr Revisionsrecht über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Niederösterreich für sich in Anspruch genommen und im Sinne der obangeführten Bestimmungen gleichzeitig die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer mit der Ausübung des Revisionsrechtes betraut.

Die NÖ.Landesregierung hat mit Beschluß vom 27.2.1946 (siehe Beilage II) ihr Revisionsrecht und die Betrauung der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer bestätigt.

Aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen übt die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer die Revisionstätigkeit für alle Raiffeisen-Genossenschaften und damit auch alle nö.Raiffeisenkassen aus.

Das zur Zeit geltende Kreditwesengesetz hatte die für die Revision der nö.Raiffeisenkassen maßgebliche rechtliche Situation nicht geändert.

Durch den nunmehr vorliegenden Entwurf wird dieser Zustand jedoch in Frage gestellt. Abs 3 normiert, daß der Jahresabschluß jeder Bank unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Abschluß erläutert, durch Bankprüfer zu prüfen ist. Zu Bankprüfern dürfen jedoch Personen nicht bestellt werden, bei denen die im Abs 4 angeführten Ausschließungsgründe vorliegen. Als solche werden unter der Z 7 wörtlich angeführt, daß "die Prüfungseinrichtung, die den Bankprüfer bestellt, nicht ein selbständiger Prüfungsverband ist, der neben Beratung und Depotprüfung nur den Zweck hat, eine Prüfungsstelle zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen zu unterhalten".

Soferne diese Bestimmung Gesetz wird, ist die bisherige Praxis der Revisionsdurchführung für Raiffeisenkassen nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil sie mit § 24 Abs 4 Z 7 nicht in Einklang zu bringen ist und - zumindest für den Bereich der Raiffeisenkassen - den § 14 Genossenschaftsrevisionsgesetz inhaltlich derogieren würde. Weder die NÖ.Landesregierung noch die von ihr zur Revisionsdurchführung delegierte NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer würden nämlich § 24 Abs 4 Z 7 des Entwurfes entsprechen können, weil der primäre Zweck beider Institutionen auf anderen Gebieten liegt.

Sollte die in Rede stehende Bestimmung des KWG-Entwurfes tatsächlich Gesetz werden, müßte zwangsläufig für die nö.Raiffeisenkassen ein eigener Revisionsverband entweder in Vereins- oder Genossenschaftsform gegründet werden.

Damit würde ohne jegliche Notwendigkeit eine Prüfungseinrichtung zerstört werden, die jahrzehntelang ihre Aufgaben bestmöglich erfüllt hat. Die Objektivität der NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer als Prüfungsstelle für Kreditgenossenschaften ist nicht zuletzt gerade dadurch gewährleistet, daß die zu prüfenden Bankinstitute nicht kammerzugehörig sind, sondern deren gesetzlich zuständige Interessenvertretung die NÖ.Handelskammer ist. Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer nimmt in Entsprechung des NÖ.Landwirtschaftskammergesetzes vorwiegend andere als Revisionsaufgaben wahr, dies jedoch nicht für die zu prüfenden Banken. Schon dadurch ist sichergestellt, daß die Bankprüfung einerseits ohne sachfremde Einflußnahme und andererseits ohne die Gefahr von Interessenskollisionen durchgeführt werden kann. Dies manifestiert sich organisationsmäßig darin, daß für Zwecke der Revisionsdurchführung eine eigene Abteilung (Genossenschafts- und Revisionsabteilung) installiert ist, deren Mitarbeiter ausschließlich Prüfungssachen im Sinne des Genossenschaftsrevisionsgesetzes bzw. des Kreditwesengesetz zu erfüllen haben.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher die gesetzliche Absicherung des dargestellten und bewährten Zustandes durch folgende Ergänzung des § 24 Abs 4 Z 7 des Entwurfes:

"7. mit Ausnahme einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Prüfungseinrichtung, die den Bankprüfer bestellt, nicht ein selbständiger Prüfungsverband ist, der neben Beratung und Depotprüfung nur den Zweck hat, eine Prüfungsstelle zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen zu unterhalten."

Zu den Anlagen I und II zu § 24 KWG:

Der vorliegende Entwurf der KWG-Novelle sieht ein Inkrafttreten mit 30.6.1986 vor. In bezug auf die Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses für Kreditgenossenschaften wird folgendes eingewendet:

1. Der neue Jahresabschluß erfordert umfangreiche buchhalterische und EDV-technische Änderungen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit im Jahre 1986 nicht mehr durchgeführt werden können. Ein Inkrafttreten der vorliegenden KWG-Novelle hätte zur Folge, daß während des Jahres 1986 zwei verschiedene Buchhaltungsgliederungen (Kontenpläne) vorhanden wären, die zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Erstellung des Jahresabschlusses 1986 führen würden.
2. Der neue Jahresabschluß ist wesentlich umfangreicher als der bisherige, wodurch die Übersichtlichkeit und Klarheit eingeschränkt wird. Problematisch erscheint die Veröffentlichung eines solch umfangreichen Jahresabschlusses mit der Gewinn- und Verlustrechnung besonders im Hinblick auf die unterschiedliche Wettbewerbssituation zwischen den zentral geführten Großbanken mit Filialstruktur und den dezentral organisierten selbständigen Kreditgenossenschaften. Jedenfalls sollte die Grenze für die Veröffentlichungspflicht, schon aus Kostengründen, von bisher 300 Mill. S Bilanzsumme auf 5 Milliarden S angehoben werden.
3. Die Begutachtungsfrist ist für die Abgabe einer Stellungnahme betreffend die einzelnen Bilanzpositionen viel zu kurz. Trotzdem wurde folgendes festgestellt:
 - a) Bei der Position Aktiva 6 (Wertpapiere) ergeben sich Probleme bei der Zusatzangabe "Nennbetrag", weil nicht alle Wertpapiere einen Nennbetrag aufweisen (z.B. Investmentzertifikate).

- 6 -

- b) Da in der Position Aktiva 9a die Gemeinde Wien gesondert genannt wird, müßte die Position 9b wie folgt lauten:
An sonstige Gemeinden.
- c) Die Position Aktiva 16 wäre zu streichen, da es eigene Genossenschaftsanteile nicht gibt.
- d) Die Position Aktiva 17 ist im Hinblick auf die Position Aktiva 12 unklar.
- e) Die Aktivaposition 27 bedarf näherer Erläuterungen.
- f) In den Passivpositionen 1b und 1c ist vor "Kündigungsfrist" das Wort "vereinbaren" einzufügen.
- g) Der im Gesetzestext geforderte getrennte Ausweis der Sonderhafrücklage fehlt auf der Passivseite der Bilanz.

In Anbetracht der Ausführungen zu Punkt 1 sollte daher die vorliegende KWG-Novelle nicht mehr im Jahre 1986 in Kraft treten.

- - - - -

Zu anderen Bestimmungen dieses Entwurfes wird auf das in Kopie beigeschlossene Gutachten des Fachverbandes der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen verwiesen. Dieses Gutachten wird von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ausdrücklich vollinhaltlich zum Inhalt ihrer Stellungnahme erklärt (Beilage III).

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 22 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Dr. G. G. G.

Der Generalsekretär:

Dr. G. G. G.

Beilagen



**BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN
WIRTSCHAFT**
SEKTION GELD-, KREDIT-
UND VERSICHERUNGSWESEN



**FACHVERBAND
DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN
NACH DEM SYSTEM RAIFFEISEN**

An die
Präsidentenkonferenz
der Landwirtschaftskammern
Österreichs
Löwelstraße 12
1010 Wien

HOLLANDSTRASSE 7
A-1020 WIEN

TELEFON (0222) 26 36
25 62, 25 63 (DURCHWAHL)

WIEN, AM 17.2.1986

GESCHAFTSZAHL Dr.Bi/B/826

IHRE NACHRICHT. (ZAHL. DATUM)

BETRIFFT: Entwurf einer Novelle
zum Kreditwesengesetz

Sehr geehrte Herren!

Vorweg erlauben wir uns festzuhalten, daß wir keine Notwendigkeit für ein neues Kreditwesengesetz sehen, da unsere Kraft der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung im Rahmen des geltenden Rechtes von jeher die beste Garantie dafür war und ist, die Funktionsfähigkeit der österreichischen Raiffeisen-Geldorganisation zu sichern und den Gläubigerschutz zu gewährleisten.

Der nunmehr zur offiziellen Begutachtung überreichte Entwurf einer Novelle 1986 zum Kreditwesengesetz - tatsächlich handelt es sich um ein grundlegend neues Gesetz - stellt das gesamte österreichische Bankwesen, insbesondere aber die dezentral organisierten Sektoren, vor schwierigste Aufgaben. Die Zielsetzung der Novelle, nämlich die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Banken, ist zu begrüßen und zu unterstützen, doch erfordert die Bedeutung und Sensibilität der Materie ein behutsames Vorgehen, soll nicht die Funktionsfähigkeit des Bankwesens und damit der gesamten Volkswirtschaft gefährdet werden.

Mit größter Besorgnis betrachten wir die im Entwurf nach wir vor gegebene Tendenz zur Umwandlung aller Banken in Aktienbanken.

In ihrer fast 100jährigen Geschichte haben die Raiffeisenkassen niemals staatliche Hilfe in Anspruch genommen. Dies zeigt, daß die Rechtsform einer Genossenschaft sehr wohl für den Bankbetrieb geeignet ist. Auch im übrigen Europa können Bankgeschäfte nicht nur durch Unternehmungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden. Gerade die genossenschaftliche Rechtsform verwirklicht mit ihren Charakteristika

- Nähe zum Kunden,
- demokratische Mitbestimmung,
- freiwillige Solidarität

alle Prinzipien einer modernen Unternehmensphilosophie. Um die Funktionsfähigkeit der Genossenschaftsbanken und die Erhaltung von über 17.000 Arbeitsplät-

- 2 -

zen allein bei den Raiffeisenbanken auch in Zukunft zu gewährleisten, bitten wir um Berücksichtigung unserer nachstehenden Ausführungen in Ihrer Stellungnahme.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 3 Abs. 1:

Die Formulierung, daß Gelder von Sparvereinsmitgliedern "auf Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder" bei einer Bank eingelegt werden müssen, läßt wohl nur die Interpretation zu, daß für jedes einzelne Sparvereinsmitglied ein gesondertes Sparkonto geführt werden muß. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verhindern, sollten die beiden Worte "auf Namen" gestrichen werden.

ad § 8 Abs. 1:

Gemäß Z. 1, 4. Satz, gelten als Beteiligung insbesondere Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt 25 % des Nennkapitals oder aller Geschäftsanteile erreichen. Hier erscheint es gerechtfertigt, das Wort "erreichen" durch das Wort "überschreiten" zu ersetzen, zumal im deutschen Kreditwesengesetz diese Grenze bei 50 % liegt.

Z. 8, wonach die Übertragung vinkulierter Namensaktien (§ 8 a Abs. 10) bewilligungspflichtig ist, erachten wir im Hinblick auf unsere Ausführungen zu § 8 a, Abs. 10, letzter Absatz, für entbehrlich.

ad § 8 a Abs. 8:

Nach dem nunmehrigen Wortlaut soll die Zugehörigkeit zum Fachverband und dessen Einrichtungen durch die Einbringung unberührt bleiben. Nur aus den Erläuterungen ergibt sich, daß unter den Einrichtungen des Fachverbandes insbesondere auch die bestehenden Prüfungseinrichtungen zu verstehen sind.

Da die gesetzlichen Prüfungsverbände keine Einrichtungen der Fachverbände sind und ihre Aufgaben unabhängig von den Fachverbänden erfüllen, muß die entsprechende Gesetzesbestimmung daher folgendermaßen lauten:

"Die Zugehörigkeit zum Fachverband und dessen Einrichtungen sowie die Zuständigkeit der Prüfungseinrichtungen (§ 24) bleiben durch die Einbringung unberührt."

ad § 8 a Abs. 10:

Nach dem letzten Absatz hat die Satzung der Aktiengesellschaft sicherzustellen, daß die einbringenden Sparkassen, Landeshypothekenbanken und Genossenschaften zumindest 51 % der Aktien in Form vinkulierter Namensaktien zu übernehmen haben. Um eine Überfremdung zu verhindern, sollte es heißen "dauernd zu übernehmen haben."

- 3 -

ad § 10:

Z. 1: Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung müßte eine Anzeigepflicht für Änderung des den Zweck und Gegenstand der Satzung regelnden Paragraphen genügen.

Z. 2: Die Formulierung des KWG 1979, wonach jeder "Wechsel" in der Person der Geschäftsleiter anzeigepflichtig ist, scheint klarer, als die nunmehrige Formulierung "jede Änderung" in der Person der Geschäftsleiter.

Z. 3: Es sollte präzisiert werden, was unter "Bedingungen des Haftkapitals" zu verstehen ist. Hinsichtlich der "Nettoauflösung von Rücklagen" müßte es "ausgewiesene Rücklagen" heißen.

Z. 7: Auch hier wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert.

ad § 11:

Im Hinblick auf den - abzulehnenden - Artikel II des Entwurfes, wonach die Bezeichnung "Kreditunternehmung" generell durch die Bezeichnung "Bank" zu ersetzen ist, erscheint die Beibehaltung von § 11 Abs. 7 KWG 1979 nicht mehr sinnvoll.

ad § 12:

Die vorgesehenen Haftkapitalerfordernisse sind auch international gesehen sehr hoch. Sie werden nur bei entsprechend längeren Übergangsfristen und jedenfalls nur dann erreichbar sein, wenn die wirtschaftlichen Umweltbedingungen flankierend geändert werden.

Abs. 2:

Das Haftkapital dient der Unterlegung von Risiko. Es ist daher ungerechtfertigt, auch völlig risikolose Bilanzposten mit Eigenkapital zu unterlegen, somit müßten die flüssigen Mittel 1. und 2. Grades (soweit es sich nicht um Valuten- oder Devisenpositionen handelt) von der Bemessungsgrundlage für das Haftkapital abgezogen werden.

Bei Zentralinstituten müßte weiters die Bemessungsgrundlage um jenen Betrag gekürzt werden, der den Zwischenbankeinlagen von angeschlossenen Instituten entspricht. Andernfalls würde es zu einer Mehrfachunterlegung von Einlagen durch Haftkapital kommen.

Auch sollten Haftungen im Zwischenbankverkehr herausgenommen werden, da sonst im Falle einer Haftung für Kredite anderer Banken diese Kredite doppelt mit Haftkapital unterlegt werden müßten.

In Z. 2 sollte das Wort "Eventualverpflichtungen" im Interesse einer einheitlichen Terminologie durch das Wort "Eventualforderungen" ersetzt werden.

Was die Bestimmung der Z. 3 anlangt, wonach das Haftkapital für Geldforderungen, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankengesetzes refinanziert sind, 2,25 %

- 4 -

betragen muß, ist darauf hinzuweisen, daß auch andere Banken Kredite gewähren, die nach den gleichen Grundsätzen besichert sind. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müßte auch für diese Kredite der Unterlegungssatz von 2,25 % gelten.

Z. 4 ist ersatzlos zu streichen. Wie auf Seite 4 der Erläuterungen richtig festgestellt wird, soll der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz als zentraler Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Wirtschaftsaufsichtsrecht besonders sorgfältig beachtet werden. Dementsprechend sind Privilegien für die Österreichische Postsparkasse, die jedenfalls de facto als Vollbank agiert, völlig ungerechtfertigt.

Im Übrigen erscheinen die in Abs. 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen zu wenig determiniert. Bei der Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Ausmasses des Haftkapitals müßte im Übrigen aus Gründen der Logik "erhöhen" durch das Wort "verändern" ersetzt werden.

Abs. 4 Z. 2:

Der Haftsummenzuschlag der Genossenschaftsbanken muß grundsätzlich erhalten bleiben. Die Genossenschaft ist eine Unternehmensform eigener Art. Eines ihrer typischen Merkmale ist die solidarische Haftung ihrer Mitglieder nicht nur mit dem Geschäftsanteil, sondern mit der in der jeweiligen Satzung festgelegten Haftsumme. Diese Haftsumme ist konsequenterweise bei der Bemessung des Eigenkapitals zu berücksichtigen, da sie den Gläubigern der Genossenschaft zusätzliche Sicherheit gewährt und damit die Garantiefunktion von Eigenkapital erfüllt. Zu Recht hat dies bisher der Gesetzgeber anerkannt. Wissenschaftliche Gutachten, die deutsche KWG-Novelle 1985 sowie das Eigenmittelkonzept der Europäischen Gemeinschaft ordnen den Haftsummenzuschlag dem haftenden Eigenkapital einer Genossenschaftsbank ausdrücklich zu.

Der Haftsummenzuschlag muß daher zunächst zumindest in Höhe von 50 % und nach einer Übergangsfrist von zumindest 10 Jahren in Höhe von 25 % als Bestandteil des Eigenkapitals einer Genossenschaftsbank anerkannt werden.

Abs. 8:

Die Berechtigung zur Prüfung der Prospekte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Partizipationskapital müßte konsequenterweise nicht nur Wirtschaftsprüfern, sondern generell den in § 24 vorgesehenen Bankprüfern zukommen.

Beim Zutrittsrecht der Inhaber von Partizipationsscheinen zur Generalversammlung sollte unseres Erachtens zumindest die Geltung des Bankgeheimnisses auch für diese Personen in der Novelle ausdrücklich normiert werden.

Abs. 10:

Im Interesse der Eigenkapitalausstattung erscheinen die im Entwurf vorgesehenen Sätze für die Haftrücklage als zu gering. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Banken der einzelnen Sektoren Rechnung zu tragen, schlagen wir einen Mindestsatz von 1,5 % und einen Höchstsatz von 2,5 % der Aktivposten der Jahresbilanz und einen Satz von 1 % der Eventualforderungen vor. Die Sonderregelung der Z. 3 für die Österreichische Postsparkasse ist im Interesse der Wettbewerbsneutralität entschieden abzulehnen.

- 5 -

Abs. 11:

Für die in Z. 4 vorgesehenen Schuldverschreibungen wird normiert, daß für die ausgebende Bank die Banken des jeweiligen Sektors haften sollen. Da eine Haftung aller Mitglieder eines Fachverbandes in der Praxis undurchführbar ist, müßte es heißen "sofern für die ausgebende Bank jene Banken des jeweiligen Sektors haften, welchen der Erlös zur Verfügung gestellt wird." Andernfalls müßten die betroffenen Emissionsinstitute wohl liquidiert werden.

Zu den Übergangsbestimmungen zu § 12 (Artikel III, Abs. 2) erlauben wir uns, folgendes auszuführen:

In Z. 1 lit. b ist unter anderem vorgesehen, daß nach dem 31.12.1984 vorgenommene Erhöhungen von Haftsummen je Geschäftsanteil außer Betracht bleiben sollen. Dieser Termin, müßte im Hinblick auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle durch den 31.12.1985 ersetzt werden.

Z. 1 lit. c geht davon aus, daß die Relation Haftkapital zu den Aktiven zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle unterschritten wird. Die Formulierung "Die Relation des Haftkapitals ... darf bis zum 30.6.1991 ... die zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreichte Relation zu den Aktiven nicht unterschreiten" wird dann sinnwidrig, wenn die Haftkapitalerfordernisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle überschritten werden. Eine Klarstellung, daß lit. c bei Übererfüllung des notwendigen Haftkapitals nicht gilt, erscheint unbedingt erforderlich.

Weiters kann lit. c hinsichtlich des "Haftkapitals unter Hinzurechnung satzungsgemäß festgesetzter Haftungsbeiträge" wohl nur so verstanden werden, daß hier die in lit. b vorgesehene Absenkung der Haftungsbeträge jährlich um ein Fünftel nicht Platz greift. Andernfalls müßte die jährliche Kürzung der Haftungsbeiträge jeweils durch anderes Haftkapital ersetzt werden, was sicherlich nicht gemeint sein kann. Auch diesbezüglich erscheint eine Klarstellung geboten.

In Z. 2 lit. b stellt das Zitat von § 12 Abs. 10 offensichtlich ein Redaktionsversehen dar. Dieses Zitat übersieht lit. a der in Rede stehenden Übergangsbestimmung, richtig müßte es daher - wie im lit. e - heißen "Übersteigt jener Betrag der Haftrücklage gemäß lit. a ..."

Generell ist zu den gegenständlichen Übergangsbestimmungen zu fordern, die Postsparkasse im Interesse der Wettbewerbsneutralität den übrigen Banken gleichzustellen.

ad § 12 a:Abs. 1:

Gemäß Abs. 1 sind mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile dann einzubeziehen, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem die übergeordnete Bank mindestens 25 % der Eigenkapitalanteile hält. Hier erscheint es gerechtfertigt, das Wort "mindestens" durch die Worte "mehr als 25 %" zu ersetzen, zumal im deutschen Kreditwesengesetz diese Grenze bei 50 % liegt.

- 6 -

Abs. 6:

Für die dezentralen Sektoren ist es zur Aufrechterhaltung ihrer Strukturen unumgänglich, daß Beteiligungen an Zentralinstituten und Beteiligungen von sektoralen Eigenkapitalaufbringungsgesellschaften an Instituten des Sektors von der Pflicht, Anteilsrechte an einer anderen Bank vom eigenen Haftkapital abzuziehen, ausgenommen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung einer Haftkapitalerfüllung auf der Basis einer konsolidierten Bilanz des Gesamtsektors nimmt auf die Besonderheiten der dezentralen Strukturen nicht Bedacht, sie bedeutet nur ein kurzfristiges Verdecken der Nachteile der dezentralen Sektoren, auf Dauer gesehen jedoch eine Zerstörung der bewährten Strukturen.

ad § 13:Abs. 1 und Abs. 3:

Eine gleiche Regelung der Großveranlagungen für alle Banken, ohne Rücksicht auf ihre Größenordnung zu nehmen, ist wettbewerbsverzerrend und würde bedeuten, daß Ungleiches gleich behandelt wird. Die Filiale einer Großbank könnte Kredite entsprechend dem Haftkapital der Hauptanstalt vergeben, eine Raiffeisenkasse hingegen nur entsprechend ihrem eigenen Haftkapital, ohne die Haftung des Verbundes zu berücksichtigen. Abgesehen davon, daß dies einen folgenreicheren Eingriff in die Konkurrenzsituation des österreichischen Kreditwesens bedeutet, würde damit die Raiffeisenkundschaft gegenüber dem traditionellen Kunden der Großbanken diskriminiert werden. Weder die vorgesehene Freigrenze von 1 Mio S, die nur einigen wenigen, sehr kleinen Raiffeisenkassen zugute käme, noch der in den Erläuterungen vorgeschlagene Weg von Konsortialkrediten können diese Tatsache abschwächen. Die neue Kreditregelung hätte zwingend einen Konzentrationsprozeß zur Folge und damit eine Gefährdung des föderalen und lokalen Aufbaus der Raiffeisen-Geldorganisation, das bedeutet in weiterer Folge auch eine Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Für kleinere und mittlere Unternehmungen der dezentralen Sektoren der österreichischen Kreditwirtschaft muß der Verbund daher in Form eines Verbundzuschlages berücksichtigt werden, wobei wir uns eine dahingehende Lösung vorstellen könnten, daß Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind und deren Bilanzsumme 5 Milliarden Schilling nicht übersteigt, eine Erhöhung der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Grenzen um das Dreifache zuerkannt wird, somit

- 45 % des Haftkapitals als Grenze für die aufsichtsratspflichtige Großveranlagung,
- 150 % des Haftkapitals als absolute Obergrenze und
- das 24fache des Haftkapitals für die Summe aller Großveranlagungen.

Weiters müßten aus dem zu § 12 a Abs. 6 genannten Grund Anteilsrechte an Zentralinstituten von den Aktivposten der Bilanz ausgenommen werden.

Analog zur entsprechenden Bestimmung von § 15 Abs. 4 KWG 1979 müßte Abs. 3 schließlich um einen Satz ergänzt werden, wonach Kredite von Zentralinstituten an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors 150 % des Haftkapitals erreichen dürfen. Die Gründe für diese Regelung des KWG 1979 sind auch heute unverändert gegeben.

- 7 -

Abs. 4:

Die in 2. 1 vorgesehenen Ausnahmen für Bund, Länder und die Gemeinde Wien sollten auch für Gemeinden und Kommunalverbände gelten. Ebenso wären Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Einzelkredite auszunehmen, die über eine Sektoreinrichtung abgesichert sind.

2. 3 sollte grammatikalisch umformuliert werden, um klar zum Ausdruck zu bringen, daß nur die Widmungseinlagen den Abs. 1 bis 3 unterliegen.

In den Ausnahmekatalog des Abs. 4 müßten weiters aus den zu § 12 a Abs. 6 genannten Gründen Anteilsrechte an Zentralinstituten aufgenommen werden.

In den Übergangsbestimmungen (Artikel III, Abs. 4) müßte der für die einzelne Großveranlagung offensichtlich willkürlich festgesetzte Stichtag 1. Oktober 1985 das Inkrafttreten der Novelle treten.

ad § 14:

Abgesehen davon, daß die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 trotz der in den Erläuterungen genannten "modernen EDV-gestützten Instrumente" nicht mehr administrierbar erscheinen, gefährdet Abs. 7 Z. 1 den Verbund der dezentralen Sektoren. Eine 75 %ige durchgehende Liquiditätshaltung für Einlagen bei Zentralinstituten würde die Ertragslage dieser Zentralinstitute einschneidend verschlechtern und damit auch zu einer Ertragsschwächung der Primärstufe führen. Dies würde aber den Zielsetzungen der Novelle diametral entgegenstehen.

In der vorliegenden Fassung würde § 14 weiters den innersektoralen Liquiditätsausgleich wesentlich erschweren.

ad § 14 a:

Die in Abs. 1 genannten Limits für offene Fremdwährungspositionen von 25 % bzw. 40 % sollten auf 30 % bzw. 50 % des Haftkapitals angehoben werden. Der Entwurf stellt weiters auf den "Geschäftsschluß" ab. Da der Devisenhandel rund um die Uhr stattfindet, wäre "24 Uhr Ortszeit" klarer.

In Abs. 3 und 4 sollten die Limits ebenfalls von 40 % auf 50 % des Haftkapitals angehoben werden. Weiters sollte das Wort "Stichtag" durch "Erhebungszeitpunkt" ersetzt werden.

In Abs. 6 müßten die Zinsen aus den Aktiv- und Passivposten gestrichen werden.

§ 15:

Das Erfordernis der 100%igen Haftkapitalunterlegung nunmehr auch von Beteiligungen am Zentralinstitut gefährdet den Verbund der dezentralen Sektoren, da in zahlreichen Fällen eine Reduzierung dieser Beteiligungen unvermeidbar wäre.

Im Interesse der Erhaltung des Verbundes sind daher Beteiligungen an Zentralinstituten sowie Beteiligungen von sektoralen Eigenkapitalaufbringungsge-sellschaften an Instituten des Sektors auszunehmen.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß sich für den dreistufig organisierten Raiffeisensektor eine Vervielfachung der Haftkapitaler-

- 8 -

fordernisse ergibt. Bereits in der ersten Stufe mit Haftkapital unterlegte Einlagen, die in die zweite Stufe weitergereicht werden, sind dort ein zweites Mal zu unterlegen und in der dritten Stufe ein drittes Mal. Sehr wesentliche Teile der Bilanzsumme der zweiten und dritten Stufe sind daher mehrfach durch Haftkapital gedeckt.

Das gleiche gilt für die vorgesehene Einbeziehung der Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Sie stellen ein notwendiges Gebrauchsvermögen, also ein Hilfsmittel zur Erfüllung der Aufgaben einer Bank dar. Die Notwendigkeit ihrer Unterlegung mit Haftkapital würde die technische Ausstattung für die Zukunft behindern, zumal es sich hier um sehr erhebliche Beträge (EDV-Ausstattung!) handelt.

Sollte der Haftsummenzuschlag der Genossenschaftsbanken tatsächlich reduziert werden, wären zahlreiche Raiffeisenkassen durch die Anlagen in Bankgebäuden vor unlösbare Probleme gestellt. Es müßte daher in § 15 eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Anlagen in Bankgebäuden auch durch zweckgebundene fristenkonforme Refinanzierungen unterlegt werden können.

ad § 16:

Zweck dieser Bestimmung ist es, den Banken Kenntnis darüber zu verschaffen, ob ein Kreditnehmer bereits bei anderen Kreditunternehmungen Kredite in Anspruch genommen hat, die eine weitere Krediteinräumung nicht rechtfertigen. Eine derartige Schutzbedürfnis fehlt sowohl bei den Zwischenbankkrediten als auch bei Krediten innerhalb der Genossenschaftssektoren an Genossenschaften. Wie in § 16 Abs. 4 KWG 1979 wären daher solche Kredite von der Meldepflicht auszunehmen.

Andererseits wird dem Schutzbedürfnis insofern nicht voll Rechnung getragen, als nurmehr nur auf Anfrage einer Bank Auskunft über die gemeldeten Kredite gegeben werden soll. Die in § 16 Abs. 3 KWG 1979 normierte automatische Verständigung der Beteiligten Banken sollte daher beibehalten werden.

ad § 17:

Bei den Bestimmungen des Abs. 4 über Kredite bei Organverflechtungen zwischen Bank und Kreditnehmer fehlt die im Kreditwesengesetz 1979 getroffene Klarstellung, daß die Generalversammlung nicht als Organ im Sinne dieser Bestimmung gilt. Die Generalversammlung muß aber weiterhin ausgenommen bleiben, andernfalls die gesetzlichen Vorschriften nicht praktikabel, bei Inhaberaktien sogar unmöglich wären.

ad §§ 18 und 19:

Wir vermissen eine Ergänzung von § 18 KWG 1979 dahingehend, daß die Verwendung der Bezeichnung "Sparerkunde" ausschließlich Banken vorbehalten ist. Zu begrüßen ist die Einführung einer den Anlagecharakter von Spareinlagen stärkenden Respirofrist in § 19 Abs. 3, wünschenswert wäre jedoch auch eine nähere Regelung der Vorschußzinsen in § 19 Abs. 4.

ad § 20:

Der in der Novelle vorgesehene Entfall des zweiten und dritten Satzes in Abs. 2 (gesetzlicher Eckzinsfuß) und des dritten Satzes in Abs. 3 (Höchstzins-

satz für ein Habenzinsabkommen) ist im Interesse der Aufrechterhaltung der bewährten Ordnung abzulehnen.

ad § 21:

In Abs. 2 sollte der Wertstellungstag nicht der folgende "Tag" sondern der folgende "Geschäftstag" sein.

ad § 21 a:

Im Interesse der Administrierbarkeit sollte für die in den Absätzen 2, 3 und 5 vorgesehenen Bekanntmachungen an den Verbraucher klargestellt werden, daß eine Bereitstellung in Form banklagernder Post ausreicht. Dem Schutzbedürfnis der Konsumenten würde dadurch wohl ebenfalls voll entsprochen werden ("... bekanntzugeben, sofern in diesem Zeitraum Kontobewegungen stattgefunden haben").

Weiters erscheint die in Abs. 5 vorgeschriebene Bekanntgabe des jeweiligen Kontostandes wenigstens einmal monatlich nur dann sinnvoll, wenn Kontobewegungen stattgefunden haben. Abs. 5 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

ad § 23:

Hier fehlt die Klarstellung in Abs. 2 Z. 1, daß das Bankgeheimnis im Zusammenhang mit einem bereits eingeleiteten Strafverfahren nur gegenüber dem Beschuldigten aufgehoben ist.

Korrespondierend zur Neufassung von § 89 Abs. 4 des Finanzstrafgesetzes wäre weiters die Verankerung eines Beweisverwertungsverbotes auch im Kreditwesengesetz wünschenswert.

ad § 24:

Abs. 4 Z. 3:

Die Revision durch die gemischten Verbände der Raiffeisenorganisation hat sich seit Jahrzehnten als effektiv erwiesen und zu keinerlei Kritik Anlaß gegeben. Es besteht kein Grund, dieses bewährte und für die geprüften Genossenschaften kostengünstige Instrument zu zerschlagen. Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung der gemischten Verbände:

1. Der optimale Informationsfluß zwischen den Raiffeisenkassen und dem Verband durch den täglichen Einblick in die geschäftliche Entwicklung der einzelnen Kassen. Es kann nur im Interesse der Aufsichtsbehörde gelegen sein, daß Fehlentwicklungen nicht erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres, sondern laufend durch begleitende Kontrolle erkannt werden. In der Praxis hat sich die Effizienz der Prüfung im Rahmen der gemischten Verbände nachweislich bewährt.
2. Der optimale Informationsfluß zwischen den gemischten Verbänden und der Aufsichtsbehörde, da die für eine durchgreifende und permanente Aufsicht erforderlichen Daten besonders bei gemischten Verbänden im unmittelbaren und jederzeitigen Zugriff stehen.
3. Die besondere Verantwortung in Ansehung der Verpflichtung des gemischten Verbandes für das Entstehen zu seiner Prüfungstätigkeit.

- 10 -

4. Auch bei einem gemischten Verband ist die absolute Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des einzelnen Bankprüfers (Revisors) gesichert, da schon nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes und der Genossenschaftsrevisionsverordnung der Revisor der Träger der Prüfung ist. Seine Aufgaben, seine Unabhängigkeit und der Umfang seiner Prüfungstätigkeit sind in diesen Bestimmungen ganz im Sinne der dem Entwurf zugrundeliegenden Idee definiert.

Wenn schon gemäß § 24 Abs. 4 Z. 4 ein Bankprüfer akzeptabel ist, der bis zu 30 % seines Gesamtjahreshonorares von der zu prüfenden Bank bezieht und gemäß Z. 5 ein Bankprüfer, bei dem die zu prüfende Bank nicht "wesentlich" (Abgrenzung?) zu seiner Finanzierung beiträgt, so kann wohl auch ein gemischter Verband nur positiv bewertet werden. § 24 Abs. 4 Z. 3 hätte daher zu lauten: "der Bankprüfer an der zu prüfenden Bank beteiligt ist."

Abs. 4 Z. 7:

Jahrzehntelange Erfahrung hat gezeigt, daß das Zusammenwirken von Revision und Interessenvertretung wesentlich zur Hebung der Effizienz der Prüfung beigetragen hat. So sieht beispielsweise der § 3 GenG-Novelle 1934 vor, daß, um Fehlentwicklungen im Interesse der Gesamtorganisation zu vermeiden, dem Ansuchen einer den Gegenstand der Unternehmung betreffenden Satzungsänderung eine schriftliche Zustimmungserklärung des Revisionsverbandes angeschlossen sein muß.

Es kann daher kein Ausschließungsgrund sein, daß die Prüfungseinrichtungen neben der Beratung und Depotprüfung auch die Interessenvertretung der Genossenschaften zum Gegenstand haben.

Durch den Ausschluß der Interessenvertretung würden aber auch satzungsmäßig vorgesehene Zustimmungen des Prüfungsverbandes, beispielsweise zur Bestellung von Geschäftsleitern, zum Eingehen von Beteiligungen, zur Errichtung von Zweigstellen, etc. im Sinne einer begleitenden Kontrolle in Frage gestellt.

Die Unabhängigkeit des Bankprüfers ist nicht beeinträchtigt, weil Revision und Interessenvertretung von verschiedenen Personen ausgeübt werden.

Abs. 6:

Die Bestimmung, wonach die Bestellung von Bankprüfern dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dieser innerhalb eines Monats die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen kann, ist in der Praxis nur sehr schwer durchführbar. Im Falle von Erkrankungen, Unfällen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Verhinderungen eines zunächst gemeldeten Prüfers, müßte für die Revision einer Bank, jeweils unter Bedachtnahme auf die 1-Monats-Frist, wiederholt ein anderer Bankprüfer bestellt werden. Solche besonderen Umstände machen aber die Erstellung eines längerfristigen Prüfungsplanes, der nach dem Gesetz notwendig wäre unmöglich.

Für Prüfungsorgane eines Prüfungsverbandes mußte die gesetzlich vorgesehene Auswahl der Prüfer, bei der ohnedies auf das Vorliegen allfälliger Ausschließungsgründe Bedacht zu nehmen ist, durch den Verband und die Eintragung dieser Prüfungsorgane in die Revisorenliste beim zuständigen Oberlandesgericht genügen.

Abs. 7:

Die Teilnahme des Bankprüfers an den Beratungen des Aufsichtsorganes über den Jahresabschluß kann doch nur so verstanden werden, daß die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Bankprüfer bereits abgeschlossen sein muß. Um Mißverständnisse auszuschließen, mußte die Formulierung daher lauten:

"... an den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den vom Bankprüfer geprüften Jahresabschluß hat dieser als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen."

Abs. 8:

Hier werden im ersten Satz jene Verstöße normiert, die vom Bankprüfer dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen sind. Der zweite Satz gibt dem Bankprüfer die Möglichkeit, die Bank zu veranlassen, innerhalb einer Frist von längstens einem Monat solche Mängel zu beheben. Um dies klarzustellen, wäre es notwendig, das Wort "hiebei" im zweiten Satz nach "handelt es sich" einzufügen. Die Formulierung mußte daher lauten:

"Handelt es sich hiebei jedoch um kurzfristig behebbare geringfügige Mängel..."

Abs. 10:

Mit Rücksicht auf die in § 24 Abs. 8 normierte Krisenwarnpflicht erscheint es nicht notwendig, einen eigenen bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu erstellen, zumal die im Abs. 9 verlangten Prüfungsfeststellungen auch schon bisher im sogenannten "Zusammengefaßten Prüfungsergebnis" enthalten sind. Ein eigener bankaufsichtlicher Prüfungsbericht würde somit nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand und damit erhöhte Kosten bedeuten.

Abs. 11:

Die Pflicht, Jahresabschlüsse ab einer Bilanzsumme von 300 Mio S zu veröffentlichen, ist wettbewerbsverzerrend. Eine nicht zur Bilanzveröffentlichung verpflichtete Zweigstelle einer Großbank kann sich an Hand der zu veröffentlichen Bilanz eines kleinen Konkurrenzinstitutes über dessen Geschäftsstruktur informieren. Die Grenze für die Veröffentlichungspflicht sollte daher auf 5 Mrd S angehoben werden.

Abs. 13 und 14:

Die hier vorgesehenen Monats- und Quartalsberichte an den Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank verursachen einen kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand. Die derzeitigen monatlichen Zwischenausweise enthalten eine Fülle ausreichender Daten. Es ist auch nicht einzusehen, welchen Wert es für die Aufsichtsbehörde haben soll, vierteljährlich die Gewinn- und Verlustrechnung einer kleinen Bank zu erhalten.

- 12 -

Die geplante wesentliche Verschärfung der Berichtspflicht würde insbesondere bei kleineren Banken zu einem aufgeblähten Verwaltungsaufwand und einer erheblichen Kostenbelastung führen, ohne durch das Ergebnis im geringsten gerechtfertigt zu sein.

ad § 25:

Nach Abs. 3 Z 3 kann die Aufsichtsbehörde eigene Prüfer beauftragen. Diese dürfen in den Geschäftsräumen der Bank Amtshandlungen im Sinne eines schriftlichen Prüfungsauftrages vornehmen.

Unverständlich erscheinen daher die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 25 (3) Z 2 - 3, wonach die eigenen Prüfer mittels unvermuteter Prüfungen die Tätigkeit der Bankprüfer kontrollieren können. Die vom Gesetzgeber gewollte Stärkung der Stellung des unabhängigen Bankprüfers dürfte durch diese Ausführungen in den Erläuterungen nicht erreicht werden. Vielmehr wird die Autorität eines Bankprüfers bzw. des Prüfungsverbandes untergraben.

ad § 24 a:

Gegen die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Kontrolle besteht kein Einwand, doch sollte die Prüfung der "Zweckmäßigkeit" durch "Wirtschaftlichkeit" ersetzt werden.

ad § 31:

In Abs. 1 könnte die Aufzählung der geschützten Girokonten durch das Wort "Verbrauchergirokonten" zusammengefaßt werden.

Im Übrigen ist es absolut unzumutbar, Einlagensicherungseinrichtungen eines Sektors zur Deckung von Verlusten eines anderen Sektors heranzuziehen. Dies würde zu einem Sinken der Bereitschaft führen, im eigenen Bereich Problemlösungen zu finden. Jene Sektoren, die ihre Schwierigkeiten aus eigenem gestert haben, können nicht gezwungen werden, für die Fehler anderer zu zahlen.

ad Artikel II:

Für den Ersatz der Worte "Kreditunternehmung" und "Kreditapparat" durch die Worte "Bank" und "Bankwesen" sehen wir keinerlei Anlaß.

ad Artikel III:

Im Interesse eines realistischen Anspruchsniveaus muß für alle Banken die Einräumung jener Übergangsfristen gefordert werden, wie sie der Entwurf derzeit für die Österreichische Postsparkasse vorsieht, wobei aus Gründen der Wettbewerbsneutralität Sonderfristen für die Postsparkasse zu entfallen haben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen bei den jeweils betroffenen Paragraphen.

ad Artikel V:Körperschaftsteuergesetz:

Es ist nicht ersichtlich, warum ein neuer § 15 a KStG geschaffen wird, wo doch diese Regelungen mit Ausnahme der Verwendung und Zuführung der Rücklage schon im § 12 Z. 3 geregelt sind. Besser wäre es wohl, auch die Verwendung und folgende Zuführung der Haftrücklage im § 12 Z. 3 zu behandeln. Dies umso mehr, als im Artikel II zur vorliegenden Novelle des Körperschaftsteuergesetz für die Gewinnermittlung von Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nur § 15 a, nicht jedoch § 12 Z. 3, als anwendbar erklärt wird. Es ist somit eine dieser beiden Bestimmungen - entweder § 12 Z. 3 oder § 15 a - entbehrlich.

Begrüßt wird die neue Fassung des § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz, der den Kreditgenossenschaften den gespaltenen Körperschaftsteuersatz für Geschäftsanteilsverzinsungen gewährt.

Gewerbsteuergesetz:

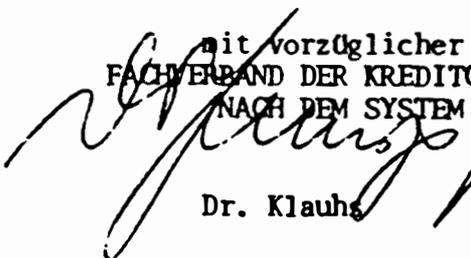
Im § 7 Z. 2 GewStG werden die Bestimmungen über die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei "Kreditinstituten" neu geregelt. Diese Neuregelung trifft im wesentlichen die sogenannten "gemischten Verbände" und Raiffeisenkassen mit Warenverkehr. Es handelt sich dabei um Kreditgenossenschaften, die neben dem Bankgeschäft auch das Warengeschäft (Lagerhaus) betreiben. Auf Grund der jüngsten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung, ob für Zwecke der Ermittlung von Dauerschuldzinsen ein "Kreditinstitut" (Bank) vorliegt, darauf an, ob das Bankgeschäft oder das Warengeschäft überwiegt. Nurmehr soll die (begünstigte) Berechnung der Dauerschuldzinsen nur mehr für die "Bankabteilung" gelten. Hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen der Bankabteilung sollen nur insoweit als Dauerschulden gelten, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen, soweit dieses Anlagevermögen der Ausführung von Bankgeschäften dient, das entsprechende Eigenkapital übersteigt. Gemäß der bisherigen Übung sind für die in die Überschubrechnung eingehenden Teile des Anlagevermögens die entsprechenden Ansätze gemäß Bewertungsgesetz (Einheitswerte bzw. Steuerkurswerte, gemeine Werte) sowie für das Eigenkapital der Einheitswert des Betriebsvermögens anzusetzen. Die Zuordnung der entsprechenden Teile des Anlagevermögens zur Bankabteilung wird keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Anders sieht es jedoch bei der Ermittlung des "entsprechenden Eigenkapitals" aus. Hier müßte der Einheitswert des Betriebsvermögens, der selbstverständlich Bank- und Warenabteilung umfaßt, aufgeteilt werden. Das Gewerbsteuergesetz kennt, wie auch andere Steuergesetzes, nicht die Aufteilung eines Steuersubjektes in zwei Teile nur zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Das Gewerbsteuergesetz geht vielmehr von der rechtlichen Einheit des Steuersubjektes (Gewerbsteuerpflichtiger) aus. Hier eine Aufteilung zu treffen, wäre, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, systemwidrig. Die Beurteilung, ob beim Steuersubjekt ein "Kreditinstitut" im Sinne des § 7 GewStG vorliegt, kann eben, wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, nur durch das Überwiegen des einen Betriebsteiles über den

- 14 -

anderen festgestellt werden. Im Extremfall müßten sonst bei Banken sämtliche Tätigkeiten, die nicht als Bankgeschäfte anzusehen sind, wie z.B. Vermietungen, herausgeschält werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung
FACHVERBAND DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN
NACH DEM SYSTEM RAUFEISEN



Dr. Klaus



Dr. Bzoch